



Stellungnahme

Referent:innenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Inneren

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.

24.11.2025

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft.

Kernanliegen des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird eine neue Regelung angestrebt, mit der missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksamer begrenzt werden sollen. Gemeint sind Fälle, in denen eine Vaterschaft allein deshalb anerkannt wird, um eine Einreise oder einen Aufenthalt für das Kind, den anerkennenden Mann oder die Mutter zu ermöglichen.

Dazu soll künftig klar getrennt werden zwischen der Beurkundung der Vaterschaft und der Prüfung, ob ein Missbrauch vorliegen könnte: Die Beurkundungsstelle nimmt die Erklärung entgegen, während die Ausländerbehörde gesondert prüft, ob die Anerkennung möglicherweise zweckwidrig erfolgt.

In Situationen, in denen die beteiligten Personen einen sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus besitzen („aufenthaltsrechtliches Gefälle“), soll die Vaterschaft nur dann wirksam werden, wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich zustimmt. Eine Zustimmung ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen entbehrlich, in denen ein Missbrauch von vornherein als unwahrscheinlich gilt.

Perspektive des BFM

Balance sichern: Missbrauch verhindern, verantwortliche Vaterschaft stärken

Zwar sieht der Entwurf Ausnahmen vor, in denen eine Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist. Zugleich führt die geplante Neuregelung insgesamt zu einer erheblichen Ausweitung staatlicher Prüf- und Kontrollmechanismen in Fällen der Vaterschaftsanerkennung. Vor diesem Hintergrund stellt sich vom Blickwinkel einer gleichstellungsorientierten Männer- und Väterpolitik die zentrale Frage, wie der Gesetzgeber sicherstellen will, dass die angestrebte Missbrauchsvermeidung in einer angemessenen Balance zur Stärkung verantwortlicher und gelebter Vaterschaft (Caring Masculinity) steht. Das BFM erwartet, dass diese Balance im weiteren Gesetzgebungsprozess klar gewährleistet wird.

Zentrale Regelungen des Entwurfs im Lichte gleichstellungsorientierter Väterpolitik

Das BFM wird im Folgenden nicht im Detail auf die Gesamtheit aller vorgeschlagenen Neuerungen eingehen, sondern eine Einschätzung ausgewählter zentraler Bestandteile des Referent:innenentwurfs vornehmen.

Regelungshintergrund

Status quo

Nach aktueller Rechtslage erfolgt die Prüfung möglicher missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen im Rahmen eines präventiven Aussetzungsmodells. Sobald die beurkundende Stelle konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch erkennt (§ 1597a BGB), setzt sie die Beurkundung aus und schaltet die zuständige Ausländerbehörde ein (§ 85a AufenthG). Diese prüft, ob die Anerkennung rechtsmissbräuchlich erfolgt, insbesondere zum Zweck der Begründung oder Verbesserung eines aufenthaltsrechtlichen Status. Wird Missbrauch festgestellt, wird die Beurkundung endgültig verweigert.

Dieses Modell orientiert sich an der Idee einer einzelfallbezogenen Verdachtsprüfung und setzt voraus, dass die Beurkundungsstellen entsprechende Hinweise erkennen können. Die Praxis zeigt jedoch, dass Beurkundungsstellen hierfür oft weder die notwendigen Informationen noch die administrativen Voraussetzungen besitzen.

Zielstellung der bisherigen Regelung

Der bisherige Ansatz sollte präventiv sicherstellen, dass missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen frühzeitig erkannt und verhindert werden, ohne den Zugang zur Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich einzuschränken. Die Regelung umfasste eine maßvolle, fallbezogene Kontrolle, die bei konkretem Verdacht zum Tragen kommt, und zielt darauf, unberechtigte Aufenthaltsvorteile zu verhindern, ohne rechtlich verantwortungsbereite Väter zu beeinträchtigen.

Neue Zielstellung des Referent:innenentwurfs

Zur Begründung des Gesetzesvorhabens wird angeführt, dass die derzeitige Rechtslage „nicht ausreichend und nicht zielgenau genug“ sei. Die Innenminister- und die Justizministerkonferenz hätten im Frühjahr 2021 einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt. Zudem habe die Überprüfung der Rechtspraxis gezeigt, dass die Beurkundungsstellen derzeit die Hauptlast der Missbrauchsprüfung tragen, hierfür jedoch häufig nicht über die erforderlichen Informationen und Prüfmittel verfügen. Hinzu komme, dass die aktuelle Rechtslage ein sogenanntes „Antragshopping“ ermögliche, bei dem Anerkennungen nacheinander bei verschiedenen Beurkundungsstellen versucht werden können, bis eine Vaterschaftsanerkennung erfolgreich beurkundet wird (vgl. RefEntw., S. 18).

Der vorliegende Referent:innenentwurf schlägt vor diesem Hintergrund einen deutlichen Systemwechsel vor. Mit der Neufassung des §85a AufenthG sowie der Ergänzung um die §§ 85b bis 85d soll an die Stelle der bisherigen Verdachtsprüfung ein Zustimmungsmodell treten. Bei Vorliegen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ wird die Vaterschaftsanerkennung künftig grundsätzlich erst wirksam, wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich zustimmt. Nur klar benannte Ausnahmen sollen eine Anerkennung ohne Zustimmung ermöglichen. Zudem werden die Missbrauchs- und Zustimmungstatbestände gesetzlich typisiert und die Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörden deutlich ausgeweitet.

Damit verfolgt der Entwurf das Ziel, potenziellem Missbrauch bereits im Ausgangspunkt vorzubeugen, indem standardisierte Prüfverfahren geschaffen werden, die unabhängig vom Vorliegen konkreter Verdachtssmomente angewendet werden. Die Trennung zwischen Beurkundung und Missbrauchsprüfung soll zugleich die Beurkundungsstellen von aufenthaltsrechtlichen Bewertungen entlasten.

Haltung des BFM

Für das BFM steht im Zentrum jeder Regelung zur Vaterschaftsanerkennung das Abstammungsverhältnis sowie die Frage, wie das Recht die Übernahme elterlicher Verantwortung ermöglicht und stärkt. Eine Vaterschaftsanerkennung ist nicht nur ein rechtlicher Akt, sondern manifestiert eine Verbindlichkeit zwischen Vätern und Kindern, die Sorge, Unterhalt und gelebte Beziehung absichert. Diese Verantwortung verdient Rückhalt – unabhängig davon, ob der Vater Inländer oder Ausländer ist.

Für tatsächlich missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen braucht es zielgerichtete und wirksame Regelungen – insbesondere dort, wo vulnerable Personen gefährdet sind. Das betrifft vor allem Konstellationen, in denen Menschenhandel, Zwangsbeziehungen, Ausbeutung oder organisierte Formen der Instrumentalisierung des Aufenthaltsrechts vorliegen. In diesen Fällen stehen aus Sicht des BFM nicht migrationspolitische Erwägungen im Vordergrund, sondern der Schutz von Kindern, der Schutz von betroffenen Frauen und Männern vor Gewalt und Zwang sowie die Verhinderung ihrer Ausbeutung. Staatliche Eingriffe sind hier notwendig und legitim, um Opfer zu schützen und tatsächlichen Missbrauch wirksam zu unterbinden, ohne gleichzeitig verantwortliche Vaterschaft oder gelebte Sorgebeziehungen unter Generalverdacht zu stellen.

Empirische Befunde: geringer Fallumfang und notwendige Verhältnismäßigkeit

Für eine Bewertung des gesetzlichen Reformbedarfs ist entscheidend, in welchem Umfang missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen tatsächlich vorkommen. Die vorliegenden empirischen Daten weisen darauf hin, dass es sich um vergleichsweise wenige Fälle handelt.

Nach den durch das BMI und BMJ im April 2024 vorgelegten Zahlen¹, die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf aus der letzten Legislatur zum Thema veröffentlicht wurden, welcher die Grundlage des nun vorliegenden aktuellen Entwurfs bildet, wurden in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt weniger als 1.800 Verdachtsfälle durch Ausländerbehörden geprüft. In unter 300 Fällen wurde ein Missbrauch tatsächlich festgestellt. Hinzu kommen etwa 1.800 Verdachtsfälle in Auslandsvertretungen, in denen nur in Einzelfällen Missbrauch nachgewiesen wurde. Insgesamt ergibt dies rund 3.600 Verdachtsfälle in vier Jahren, also durchschnittlich etwa 900 pro Jahr.

Demgegenüber geht der Referent:innenentwurf – auf Basis mehrerer Annahmen – von bis zu 65.000 Fällen pro Jahr aus, bei denen eine zu beurkundende Vaterschaftsanerkennung mit "aufenthaltsrechtlichem Gefälle" mit Inlands- oder Auslandsbezug vorliegen könnte (vgl. RefEntw., S. 29f). Zwar wird zugleich angenommen, dass in etwa 70 Prozent dieser Fälle die mit dem Entwurf zur Regelung vorgeschlagenen Ausnahmetbestände vorliegen werden; dennoch verbliebe nach dieser Modellrechnung ein jährlicher Prüfaufwand von bis zu 20.000 Fällen, die potenziell als missbrauchsverdächtig gelten könnten. Dies entspräche mehr als dem Zwanzigfachen der empirisch dokumentierten Verdachtsfälle der vergangenen Jahre.

Diese erhebliche Diskrepanz zwischen realen Fallzahlen und prognostizierten Prüfvolumina wirft aus Sicht des BFM zentrale Fragen der Verhältnismäßigkeit auf. Wenn eine gesetzliche Neuregelung in der Konsequenz zehntausende Vaterschaftsanerkennungen pro Jahr einer vertieften Missbrauchsprüfung unterzieht, um eine sehr begrenzte Zahl tatsächlicher Missbrauchsfälle zu erfassen, muss dies besonders sorgfältig begründet werden.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen geht das BFM davon aus, dass die geplante Reform tatsächlich nur einen relativ kleinen Personenkreis im Sachverhalt betrifft, zugleich aber für viele Väter mit geringem oder unsicherem Aufenthaltsstatus spürbare Hürden und Kontrollmechanismen schafft. Daraus ergibt sich die Erwartung, dass der Gesetzgeber die notwendige Balance zwischen Missbrauchsverhinderung und dem Schutz gelebter, verantwortungsvoller Vaterschaft wahrt und den Eingriffsumfang auf das empirisch belegbare Risiko beschränkt.

¹ Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: Missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften besser verhindern: Der Gesetzentwurf von BMI und BMJ, April 2024
https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Infopapier_missbr_Anerkennung_Vaterschaft.pdf [Zugriff: 20.11.2025]

Ausnahmetatbestände

Die gegenüber dem Entwurf aus der letzten Legislatur vorgenommene Erweiterung der Ausnahmetatbestände in §85a Abs. 2 AufenthG (vgl. ausführlich RefEntw, S. 48f) ist aus Sicht des BFM folgerichtig, weil sie dem anerkannten Grundverständnis von Elternschaft entspricht: Diese entsteht nicht allein durch biologische Abstammung, sondern wesentlich durch tatsächliche Fürsorglichkeit, gelebte Beziehung und Verantwortungsübernahme. Entscheidend ist, dass eine Person beständig Verantwortung für ein Kind trägt und in eine sozial-familiäre Beziehung eingebunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass der Referent:innenentwurf nicht ausschließlich auf die biologische Vaterschaft abstellt, sondern auch sozial-familiäre Konstellationen berücksichtigt: bestehende leibliche oder rechtliche Vaterschaft eines Geschwisterkindes oder aber die Eheschließung nach Geburt des Kindes. Insofern würden wir es als BFM ausdrücklich begrüßen, wenn im neu gefassten §85a Abs. 2 AufenthG zusätzlich als weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis gelten soll, was im Anschreiben zur Verbändebeteiligung als Option benannt ist. Aus Sicht des BFM sollte auch dann eine Ausnahme gelten, wenn der Anerkennende und die Mutter zum Zeitpunkt der Beurkundung mindestens zwölf Monate mit gemeinsamem Hauptwohnsitz in einem deutschen Melderegister geführt werden, sie dort in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben und sie hierzu eine Erklärung an Eides statt abgegeben haben.

Sichergestellt werden muss allerdings, dass die Ausnahmetatbestände diskriminierungsfrei und inkludierend formuliert sind. Sie dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Personengruppen – etwa trans* Männer, die ein Kind geboren haben, oder andere Personen, deren Personenstand nicht der binären Mann-Frau-Zuordnung entspricht – unbeabsichtigt von der Möglichkeit der Anerkennung ausgeschlossen werden, obwohl sie real elterliche Verantwortung übernehmen.

Eine zeitgemäße, missbrauchssichere und kindeswohlorientierte Regelung sollte daher so ausgestaltet sein, dass sie alle Personen erfasst, die tatsächlich Elternschaft leben, Fürsorge leisten und Verantwortung übernehmen – unabhängig davon, ob ihr Personenstand im Melderegister als „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder „ohne Angabe“ geführt wird. Eine solche diskriminierungsfreie und inkludierende Ausgestaltung gewährleistet, dass Missbrauchsverhinderung und Schutz real gelebter Sorgebeziehungen gleichermaßen erreicht werden.

Vermutungstatbestände für Missbrauch sowie für Zustimmung

Im neu gefassten §85b Abs. 1 AufenthG wird geregelt, was unter einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft verstanden wird. In Abs. 2 wird aufgeführt, welche Vermutungstatbestände für einen Missbrauch herangezogen werden. In Abs. 3 werden die Voraussetzungen für eine Zustimmung der Ausländerbehörde - nämlich: ein Missbrauch kann nicht festgestellt werden - sowie entsprechende Vermutungstatbestände geregelt (vgl. RefEntw., S. 51ff).

Auf die Vermutungstatbestände werden wir hier nicht im Einzelnen eingehen. Sie erscheinen aber insoweit schlüssig, als sie klare Anhaltspunkte bzw. Fallkonstellationen

für einen möglichen Missbrauch auf der einen Seite bzw. für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum Anerkennenden auf der anderen Seite liefern, welche gegen eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft sprechen. Bei den Vermutungstatbeständen für eine Zustimmung ist aus Sicht des BFM positiv hervorzuheben, dass ein breites Verständnis einer sozial-familiären Beziehung im Sinne unterschiedlicher darauf hindeutender Merkmale besteht. Hierzu zählen das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts seit mindestens sechs Monaten ebenso, wie regelmäßige Unterhaltszahlungen, regelmäßiger Umgang, eine nach der Geburt im Ausland geschlossene Ehe oder aber die Zustimmung einer Ausländerbehörde zur Anerkennung für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Mutter.

Eigenverantwortung der Betroffenen für die Zustimmung der Ausländerbehörde

Vorgesehen ist, dass die Beteiligten die Zustimmung der Ausländerbehörde selbst beantragen müssen und das Zustimmungsverfahren nicht von Amts wegen eingeleitet wird. Begründet wird dies u.a. damit, dass ein automatisch eingeleitetes Verfahren im Falle der Beurkundung durch eine ausländische Stelle nicht ermöglicht werden kann (vgl. RefEntw., S. 25). Bei inländischen Fällen wird argumentiert, dass hier ein Interesse des Betroffenen an der Zustimmung vorliege und daher ein Antragsverfahren besser geeignet sei. Zudem brauche es für die Vaterschaftsanerkennung auch die Zustimmung der Mutter und ggf. weiterer Personen, sodass das Ersuchen des Anerkennenden nach rechtlicher Vaterschaft allein noch keine automatische Prüfverfahren der Ausländerbehörde begründen könne.

Aus Sicht des BFM sollte hier zur Entlastung der Betroffenen gleichwohl ein Zustimmungsverfahren von Amts wegen immer dann eingeleitet werden, wenn bei Inlandsfällen alle notwendigen Erklärungen bei ein und derselben Beurkundungsstelle vorliegen.

Fazit

Für das BFM ist zentral, dass die notwendige Missbrauchsverhinderung in eine ausgewogene rechtspolitische Gesamtarchitektur eingebettet bleibt, die verantwortliche Vaterschaft stärkt, Kinderrechte wahrt und gleichstellungsorientierte Familienpolitik weiterentwickelt.

Vaterschaft ist – rechtlich wie sozial – ein Ausdruck elterlicher Verpflichtung, Fürsorge und Verantwortungsbereitschaft. Sie ist zugleich ein verbrieftes Recht des Kindes, Ausdruck des verfassungsrechtlichen Schutzes von Eltern und Familie und ein zentrales Element der Gleichstellung, insbesondere zur Schließung des Care-Gaps. In diesem Sinne erwartet das BFM, dass jede Reform im familienrechtlichen Feld diejenigen Strukturen stärkt, die verantwortliche, fürsorgliche und verlässliche Vaterschaft und damit gemeinsame Elternschaft ermöglichen – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Personenstand der beteiligten Personen.

Die vorliegenden empirischen Befunde zeigen, dass tatsächliche Missbrauchsfälle vergleichsweise selten auftreten. Daraus ergibt sich ein deutliches Erfordernis der Verhältnismäßigkeit: Die Zahl der Fälle, für die eine Verschärfung notwendig ist, ist klein;

die Zahl der Väter, die von neuen Kontrollmechanismen betroffen wären, ist dagegen groß. Eine Reform darf deshalb nicht unbeabsichtigt zu einer Situation führen, in der unterschiedliche Formen von Vaterschaft faktisch unterschiedlich behandelt werden oder ein Generalverdacht gegenüber bestimmten Gruppen entsteht.

Missbrauchsschutz bleibt wichtig – insbesondere in Konstellationen, in denen Menschenhandel, Zwangsverhältnisse, Ausbeutung oder die organisierte Instrumentalisierung von Aufenthaltsrechten eine Rolle spielen. Hier sind staatliche Eingriffe unbedingt notwendig und legitim. Doch notwendiger Schutz darf nicht in eine Logik der Abschottung oder des pauschalen Misstrauens umschlagen. Die verschiedenen Schutzbedürfnisse müssen in Balance gebracht werden: Grenzschutz, Kinderschutz und Opferschutz.

Eine zeitgemäße gesetzliche Regelung sollte (familiäre) Solidarität stärken und generalisierendes Misstrauen abbauen. Sie sollte real gelebte Elternschaft – biologische wie sozial-familiäre – anerkennen, stärken und schützen. Dies schließt auch Personen ein, deren Personenstand nicht der traditionellen binären Zuordnung entspricht, sofern sie tatsächlich Verantwortung tragen und Fürsorge leisten.

Insgesamt appelliert das BFM an den Gesetzgeber, im weiteren Verfahren eine faire Balance sicherzustellen:

- zwischen Missbrauchsverhinderung und der Stärkung gelebter, verantwortungsvoller Vaterschaft,
- zwischen staatlicher Kontrolle und familiärer Selbstbestimmung,
- zwischen notwendigem Schutz vulnerabler Personen und dem Respekt vor pluralen Sorgebeziehungen,
- sowie zwischen nationaler Regelungstiefe und europäischer Anschlussfähigkeit.

Eine Reform, die diese Balance wahrt, kann einen wichtigen Beitrag leisten – nicht nur zur Integrität staatlicher Verfahren, sondern auch zur Förderung einer Väterpolitik, die Verantwortung stärkt, Kinderrechte sichert und Gleichstellung voranbringt.